

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;  
**Verordnung**  
**des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm**  
**über das Landschaftsschutzgebiet „Feilenforst Manching“**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG -) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. 10.1978 (GVBl S. 678) folgende, von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 12.11.1979, Nr. 820 – 8623 – 16/76 genehmigte Verordnung:

## **§ 1**

- (1) Die südlich der Gemeinde Manching liegende Parklandschaft des auslaufenden Feilenforstes in den Gemarkungen Manching, Pichl, Ebenhausen und Baar wird unter der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Feilenforst Manching“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festlegung des Landschaftsschutzgebietes hat den Zweck, den Landschaftsraum südlich Manchings vor Landschaftsschäden zu bewahren sowie die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes der Allgemeinheit zu Erholungszwecken zu erhalten.

## **§ 2**

1. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

Im Norden südlich der vermarkten Grenzen des Paarkanals und der B 16;

im Osten westlich der vermarkten Grenzen der Staatsstraße 2335;

im Südosten von der Gemarkungsgrenze Manching und Baar und

im Westen östlich der vermarkten Grenzen der BAB München – Ingolstadt.

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1: 25 000 und einer Flurkarte M = 1 : 5 000, ausgefertigt am 17.10.1979 vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm eingetragen, die beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind.
- (2) Die Karten werden beim Landratsamt archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Bei Unstimmigkeiten zwischen wörtlicher Grenzbeschreibung und kartenmäßiger Abgrenzung gilt die kartenmäßige Abgrenzung.

## **§ 3**

In dem in § 2 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit beeinträchtigen.

## **§ 4**

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen durchführen will:
1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Ausgenommen sind Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturräume, soweit sie sich in ihrer Ausführung in das Landschaftsbild einfügen.
  2. Das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen. Dies gilt nicht für Wegemarkierungen, behördlich angeordnete Beschilderung sowie Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung.
  3. Die Errichtung von Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, sowie Fischteiche.
  4. Das Zelten und Lagern außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze.
  5. Die Beseitigung von Feldgehölzen (Hecken, Bäume).
  6. Das Errichten von Versorgungsleitungen.
  7. Das Abgraben und Aufschütten von Erdreich (Humus, Bauschutt u. a.).
  8. Die Durchführung von allen anderen Maßnahmen, die geeignet sind, den in Art. 10 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz und in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmten Schutzzweck zu unterlaufen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen nicht gegen die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke dieser Verordnung verstoßen. Vor Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 1 Ziffer 1 ist die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde zu hören.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen befristet und widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 3, so wird über sie nur im Rahmen des § 6 entschieden.

## **§ 5**

Wer andere als in § 4 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Woche vorher anzuzeigen.

## § 6

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann nach Anhörung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentliche Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des § 1 Abs. 2 vereinbar ist.

§ 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Befreiung wird mit Ausnahme von Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilt.

## § 7

§ 5 dieser Verordnung ist auf die Nutzung im Rahmen der Forst- und Landwirtschaft, soweit diese über die bisherige Nutzungsart und den bisherigen Nutzungsumfang nicht hinausgeht, auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie notwendige Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer nicht anzuwenden.

## § 8

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,

2. ohne die erforderliche Erlaubnis

- a) bauliche Anlagen errichtet  
(§ 4 Abs. 1 Ziffer 1),
- b) Tafeln anbringt  
(§ 4 Abs. 1 Ziffer 2),
- c) Gruben bzw. Fischweiher errichtet  
(§ 4 Abs. 1 Ziffer 3),
- d) widerrechtlich zeltet oder lagert  
(§ 4 Abs. 1 Ziffer 4),
- e) Feldgehölze beseitigt  
(§ 4 Abs. 1 Ziffer 5),

f) Versorgungsleitungen errichtet  
(§ 4 Abs. 1 Ziffer 6),

g) Erdbewegungen vornimmt  
(§ 4 Abs. 1 Ziffer 7)

h) sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den  
in Art. 10 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz  
und in § 1 Abs. 2 bestimmten Schutzzwecke  
zu unterlaufen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 8).

3. Auflagen nach § 6 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder

4. die Maßnahmen nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 20.000,- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer Auflagen, unter denen eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 3 erlaubt wurde nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden.

## § 9

(1) Diese Vorordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

(2) Die Verordnung des Landkreises Ingolstadt vom 4. 5. 1962 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Manching, Pichl, Ebenhausen und Baar (Amtsblatt des Landkreises Ingolstadt Nr. 18, vom 10.8.1962) tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft

22.11.1979

Nr. 33/173/2

Dr. Scherg  
Landrat